

II- 1411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 36.749-PrM/72

Parlamentarische Anfrage
Nr. 532/J an den Bundes-
kanzler, betreffend EDV-
im Bundesbereich

590 I.A.B.
zu 532 /J.
Präs. am 10. Aug. 1972

9. August 1972

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA,

lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prof. Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen haben am 14. Juni 1972 unter der Nr. 532/J an mich eine Anfrage, betreffend elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich, gerichtet welche folgenden Wortlaut hat:

"Der Bericht der Bundesregierung, III-29 der Beilagen "Elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich" gibt zwar Aufschluß über die möglichen und geplanten EDV-Aktivitäten der einzelnen Ressorts, des wissenschaftlichen akademischen Bereiches und der Bundesbetriebe, er erlaubt jedoch keinen Einblick in das konkrete Planungs- bzw. Investitionsstadium über das "Timing", die anfallenden Kosten und läßt außerdem befürchten, daß er hinsichtlich der damit verbundenen schwerwiegenden Rechtsproblematik den eigenen Bedingungen nicht gerecht wird. Im Kapitel 6 "Vorschläge für die weitere EDV-Vorgangsweise" wird u.a. ausgeführt:

"6.2.4. Datenschutz

Mit dem Schritt von der Routine- und Massenabwicklung zur managementorientierten Computeranwendung wird das Problem des Schutzes der Pri-

vatsphäre relevant. Es erscheint angebracht, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Privatsphäre in einem Zeitpunkt vorzusehen, in dem noch keine Gefährdung besteht. (Siehe dazu die Ausführungen 2.6, Seite 11.)"

Dieser Zeitpunkt scheint den unterzeichneten Abgeordneten nunmehr längst überschritten zu sein. Trotzdem hat die im Bericht an anderer Stelle erwähnte, im Rahmen des Koordinationskomitees für EDV tätige Arbeitsgruppe zum Studium der für den EDV-Einsatz notwendigen gesetzlichen Normen über Datenschutz und Schutz der Privatsphäre ihre bisher erarbeitenden Ergebnisse dem Parlament und der Öffentlichkeit noch nicht zur Kenntnis bringen können. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wie hoch sind die Investitionen, die Sie 1972 im EDV-Projekt bereits vorgenommen haben bzw. noch vornehmen werden und um welche konkreten EDV-Projekte handelt es sich?
- 2.) Wie hoch sind die im Rahmen der EDV-Planung vorgesehenen Investitionen für EDV-Projekte im Jahre 1973 und um welche konkrete Projekte handelt es sich?
- 3.) Auf welche Höhe belaufen sich die erforderlichen Investitionskosten für die im Bericht angeführten EDV-Aktivitäten der einzelnen Ressorts, des wissenschaftlichen akademischen Bereiches und der Betriebe im einzelnen und welches "Timing" ist hierfür vorgesehen?
- 4.) Welche weiteren, im EDV-Bericht nicht enthaltenen Projekte im Bundesbereich werden derzeit bearbeitet bzw. vorbereitet?
- 5.) In welchem konkreten Stadium der Vorbereitung befindet sich die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie angekündigte "Weltdokumentationszentrale für Patente", wann soll mit ihrem Bau begonnen werden und auf welche Höhe

./.

- 3 -

belaufen sich die Kosten?

- 6.) In welchem konkreten Stadium der Planung und Verwirklichung befindet sich das sogenannte "Wiener Modell", demzufolge auch eine wirtschaftliche und politische Dokumentation im Sinne eines "Regierungsinformationssystems" aufgebaut werden soll?
- 7.) Zu welchen konkreten Ergebnissen hat bisher die Arbeit der im Rahmen des EDV-Koordinationskomitees tätigen Arbeitsgruppen für Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der EDV im Bundesbereich entstehen, geführt?
- 8.) Wann werden Sie welche Gesetzesentwürfe dem Parlament vorlegen, die sich auf den erforderlichen Datenschutz oder den Schutz der Privatsphäre beziehen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 bis 4:

Der vom Plenum des Nationalrates in der Sitzung am 14.6.1972 behandelte Bericht über die Elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich, Erhebungsbericht 1971, Bedarfsprognose 1971-1974, führte auf den Seiten 40-79 die EDV-Aktivitäten der einzelnen Ressorts sowie des wissenschaftlich-akademischen Bereiches aus. Wie Staatssekretär Dr. VESELSKY in dieser Sitzung des Nationalrates bereits ausgeführt hat, wird dem Parlament auch der EDV-Bericht 1972 mit einer Prognose 1972-1975 noch in diesem Jahr zugeleitet werden. Für diesen Bericht wurde bereits im Juni 1972 eine Erhebung durchgeführt, die erstmalig projektbezogen konzipiert war. Zu diesem Zweck war nicht nur eine verfeinerte Erhebungsmethode, sondern auch ein wesentlich detaillierter Fragebogen notwendig. Da eine solche Erhebung einen großen Arbeitsaufwand erfordert und gegenwärtig die Aus-

./.

wertungen noch nicht abgeschlossen sind, wird vorgeschlagen, die Ergebnisse dieser Erhebung abzuwarten. In dem auf der Grundlage dieser Erhebung zu erstellenden EDV-Bericht 1972 wird nicht nur eine detaillierte Aufgliederung der Kosten je Ressort durchgeführt, sondern darüber hinaus der Versuch unternommen, die Kosten der einzelnen Projekte anteilig nach Kostenträgern aufzuschlüsseln.

Diese Erhebung erfaßt sowohl Projekte, die bereits in Operation sind, als auch solche, die sich noch im Stadium der Vorbereitung befinden. Erst dadurch wird es möglich, die Entwicklung für die Jahre 1972-1975 genauer abzuschätzen. Hierbei soll insbesondere der Aufwand für die einzelnen Projekte transparent gemacht werden, um damit jenes Zahlenmaterial für die Planung zu erhalten, das die Basis für den EDV-Plan der Bundesregierung bilden wird. Darüber hinaus wird für jedes Projekt ein genauer Zeitplan, gegliedert nach Planung, Analyse, Programmierung, etc. erstellt. In diesem Zusammenhang soll nicht verabsäumt werden, auf eine für das Parlament wichtige Neuheit im Rahmen dieser Erhebung zu verweisen. Erstmals wurde bei dieser Erhebung nämlich auch die Frage aufgeworfen, auf welcher gesetzlichen Grundlage Projekte durchgeführt werden bzw. welche legislativen Maßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung eines Projektes zu ermöglichen. Ein Zeitplan sowie der Gegenstand der legislativen Maßnahmen bilden eine sinnvolle Ergänzung dieser Fragestellung. Damit wird auf Grund konkreten Datenmaterials eine Planung nicht nur von der Kostenseite her, sondern auch von der legislativen Seite möglich.

Diese kurze kursorische Ausführung soll u.a. die Komplexität der gegenwärtig durch das Bundeskanzleramt durchgeführten EDV-Erhebung aufzeigen. Da sich die Erhebung derzeit noch in der Durchführungsphase befindet, ist eine endgültige Beantwortung dieser Frage erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Zu Frage 5:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der

- 5 -

Weltorganisation für den Schutz des geistigen Eigentums über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums in Wien wurde am 2.5.1972 in Wien durch den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und den Generaldirektor der WIPO, Herrn Prof. Bodenhausen, unterzeichnet. Eine Kopie dieses Vertrages ist angeschlossen. Es darf insbesondere auf Artikel II des Vertrages hingewiesen werden, der die Aufgaben des Patentdokumentationszentrums umreißt.

Am 23.5.1972 wurde die Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrums, Ges.m.b.H., errichtet, deren Alleingesellschafter die Republik Österreich ist. Das Stammkapital beträgt 1 Million Schilling, wovon ein Viertel sofort bar einbezahlt wurde. Zum Geschäftsführer wurde Herr Dr. Otto Auracher bestellt. Der Aufsichtsrat, der aus Vertretern der WIPO, des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Finanzen, Handel, Gewerbe und Industrie und Auswärtige Angelegenheiten besteht, hat sich am 29.6.1972 konstituiert.

Die genannte Gesellschaft war in der Zeit ihres Bestehens bemüht, die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben zu schaffen. In diesem Sinne wurden Büroräumlichkeiten angemietet, Sekretariatspersonal und ein EDV-Techniker angestellt sowie am 24.6.1972 die Bereitstellung eines geeigneten EDV-Systems für den Patentfamilien- und Patentklassifizierungsdienst öffentlich und unbeschränkt ausgeschrieben.

Die eingelangten Angebote sowie drei Fachgutachten hierzu liegen nunmehr den Organen der Gesellschaft zur Entscheidung vor. Nachdem der Aufsichtsrat sich hiezu am 31.7.1972 bereits geäußert hat, ist mit einem Zuschlag an den Bestbieter in kurzer Frist zu rechnen, Hienach wird auch ein

- 6 -

Überblick über die Kostenseite bestehen.

Zu Frage 6:

Im Rahmen des sogenannten "Wiener Modell" wird nicht, wie in der Anfrage ausgeführt ist, eine wirtschaftliche und politische Dokumentation im Sinne eines "Regierungsinformationssystems" aufgebaut. Das Wiener Modell ist ein Bestandteil des EDV Versuchsprojekts Verfassungsrecht und umfaßt die Datenbank zur Verwaltung und Benützung der im Jahre 1972 eingelangten Neuzugänge der Administrativen Bibliothek und Österreichischen Rechtsdokumentation im Bundeskanzleramt.

Es handelt sich EDV-mäßig um ein sogenanntes Library-Management-System, das es gestattet, vollautomatisiert alle Auswahl-, Bestell-, Erwerbungs-, Bestands-, Katalogisierungs- und Benützungsvorgänge einer wissenschaftlichen Bibliothek durchzuführen.

Das Bundeskanzleramt hat jedoch über das EDV Versuchsprojekt hinaus im Jahre 1971 einen Projektentwurf zur Errichtung eines Österreichischen Dokumentationsdienstes erarbeitet. Dieser ÖDD hätte alle für Politiker und deren Hilfsorgane relevanten aktuellen Informationen aus rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Dokumenten zu verarbeiten und sofort zur Verfügung zu stellen. Da für ein solches Projekt noch eine Reihe von rechtlichen und organisatorischen Fragen zu klären sind, hat das Bundeskanzleramt als ersten Schritt zur Verwirklichung dieses Dokumentationsprojektes einen verkleinerten Entwurf ausgearbeitet. Dieses Teilprojekt soll ein Schnellinformationsdienst, eingerichtet als Informationsservicestelle für Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung, sein, der Informationsaus aktuellen Dokumenten, in denen das staatliche und gesellschaftliche Geschehen seinen ersten Niederschlag findet, erfaßt, systematisch und überschaubar zusammenstellt und an die Entscheidungsträger weiterleitet, die sie gerade benötigen.

./.

- 7 -

Zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit dieses Teilprojekts wurde ein Expertenkomitee eingesetzt. Eine endgültige Beurteilung über Zeitpunkt Organisation und Finanzierung dieses Teilprojektes kann erst nach Vorliegen der Stellungnahme dieses Komitees erfolgen.

Für die Durchführung eines solchen Projekts haben die parlamentarischen Klubs, eine Reihe von Interessensvertretungen, die Austria Presse Agentur und der ORF ihr Interesse angemeldet.

Zu Frage 7:

Wie aus dem Bericht der Bundesregierung betreffend die elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich hervorgeht (S90), würden im Rahmen des EDV-Koordinationskomitees zwei Arbeitskreise eingerichtet, die sich vornehmlich mit rechtlichen Fragen befassen und zwar ein Arbeitskreis "Schutz der Privatsphäre" und ein Arbeitskreis "EDV-Verträge".

Vorauszuschicken ist, daß bereits die geltende Rechtsordnung eine Reihe von Grundsätzen statuiert, die dem Zweck des Schutzes der Privatsphäre dienen, und auf einzelnen Rechtsgebieten entsprechende gesetzliche Detailvorschriften bestehen. Beispielsweise seien erwähnt:

- a) Die europäische Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten und Menschenrechte, die im Verfassungsrang steht, statuiert in Art. 8 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.
- b) Im Bereich der öffentlichen Verwaltung dürfen gemäß Art. 18 B-VG Daten grundsätzlich nur auf Grund ausreichender gesetzlicher Ermächtigung aufgezeichnet werden. Dieser Grundsatz gilt auch, soweit die Aufzeichnung mittels EDVA erfolgt. Illustrativ seien etwa die Regelungen über das Strafregister durch das Strafregistergesetz 1968 in der Fassung der Strafregister-Novelle 1972, BGBl Nr. 101, erwähnt. Nach diesem Gesetz hat jede Person das Recht, eine Bescheinigung über die erfolgten Eintragungen zu verlangen,

- 8 -

sowie überdies einen entsprechenden Berichtigungsanspruch. Die Regelung des Kraftfahrzeuggesetzes über die Zulassungskartei und den zentralen Nachweis für Lenkerberechtigungen, das Meldegesetz etc. sind weitere Beispiele der Gesetze, die ausdrücklich regeln, welche Daten die Behörde aufzeichnen darf.

- c) Auch der in Art. 20 der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der Amtsverschwiegenheit ist so zu verstehen, daß er die Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden nicht nur zum "Schweigen" im engeren Wortsinn verpflichtet, sondern die Weitergabe von Daten überhaupt verbietet, sofern die Geheimhaltung solcher Daten im Interesse der Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, und zwar auch dann, wenn diese Daten mittels EDVA gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden.
- d) Im privaten Bereich bestehen dort, wo besonders sensible Daten anfallen, ebenfalls Geheimhaltungsvorschriften bzw. Sondervorschriften, etwa die Bestimmungen über das Bankgeheimnis, die Bestimmungen über berufliche Verschwiegenheitspflichten, die Konzessionspflichten für das Gewerbe einer Kreditinformationsbüros und einer Detektei usw.

Auf der Basis eingehender Diskussionen in der erwähnten Arbeitsgruppe untersuchen derzeit die zuständigen Bundesministerien unter anderem folgende mögliche gesetzliche Maßnahmen:

- a) Die Frage, in welcher Form die Schaffung einer über das geltende Recht hinausgreifenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht für EDV-Personal möglich wäre, wobei die Tatsache, daß die Gefährlichkeit von Daten in der Regel vom jeweiligen Zusammenhang abhängig ist, besondere Schwierigkeiten für eine generelle Regelung bereitet. Auch die Schaffung eines Berufskodex im engeren Sinne wurde in den Bereich der Überlegungen einbezogen. Ein solcher Berufskodex würde jedoch die Schaffung eines echten Disziplinarrechtes mit abgestuften Sanktionen voraussetzen; die damit verbundenen

- 9 -

diffizilen rechtlichen Probleme insbesondere im Bereich des Arbeitsrechtes werden zur Zeit ebenfalls geprüft.

- b) Die Ausweitung der strafrechtlichen Tatbestände über den Schutz von Berufsgeheimnissen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Richtung eines zusätzlichen Geheimnisschutzes im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDVA wird ebenfalls überlegt.
- c) Die Ausdehnung des Begriffes der "Urkunde" auch auf elektronisch gespeicherte Daten. Diese Frage hat sowohl im Zivil-Straf-Prozeß als auch im Verwaltungsrecht Bedeutung.
- d) Eine bessere Gestaltung des im Bereiche der öffentlichen Verwaltung bereits bestehenden grundsätzlichen Anspruches auf Berichtigung.
- e) Eine rechtliche Klarstellung, daß der Anspruch auf Akteneinsicht, wie er z.B. in den Verwaltungsverfahrensgesetzen festgelegt ist, nicht durch die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen beeinträchtigt werden darf.
- f) Die Verpflichtung der Verwaltung, bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen die entsprechenden organisatorischen und technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen; eine derartige Bestimmung ist derzeit für den Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes, der in Ausarbeitung steht, vorgesehen.
- g) Zur Vermeidung eines Informationsmonopols wird bei allfälliger Schaffung eines umfassenden nicht-numerischen Dokumentationssystems im öffentlichen Bereich eine entsprechende gesetzliche Regelung schon im Hinblick auf Art. 18 B-VG geprüft die die Chancengleichheit bei der Benützung eines solchen Dokumentationssystem garantieren wird.
- h) Ein institutioneller Schutz durch Betrauung der geplanten Volksanwaltschaft auch mit Fragen des sogenannten "Datenschutzes".

Die Überlegungen betreffend eine Registrierungspflicht für sogenannte Datenbanken stoßen derzeit noch auf die

./.

- 10 -

Schwierigkeit der Definition dieses Begriffes. Diese Definition müßte einerseits hinreichend weit gezogen sein, dürfte aber andererseits nicht eine unzulässige Diskriminierung dieses modernen Mittels der Datenverarbeitung gegenüber herkömmlichen Methoden der Speicherung Verarbeitung und Weitergabe von Daten mit sich bringen. Eine solche Registrierungspflicht setzt umfangreiche Überlegungen betreffend die wirtschaftlichen und organisatorischen Konsequenzen einer solchen Maßnahme und ihrer wirksamen Überwachung voraus. Schon heute ist aber im gewerblichen Bereich durch die Gewerbeordnung die Anzeigepflicht für Unternehmer vorgesehen, die gewerbsmäßige Weitergabe von Daten betreiben, sodaß dadurch eine ständige Beobachtung der Entwicklung möglich ist.

Zu Frage 8:

Schon aus den Ausführungen zu Punkt 7 der Fragestellung ist ersichtlich, daß es sich um eine außerordentlich komplexe Materie handelt, die eine Vielzahl von Rechtsgebieten betrifft. Es kann daher im Augenblick noch kein konkreter Zeitpunkt für die Vorlage einzelner Gesetzentwürfe bzw. eines umfassenden Datenschutzgesetzes genannt werden. Regelungen, wie etwa die Einführung einer Registrierungspflicht für sogenannte "Datenbanken", die Statuierung von Protokollierungspflichten und Auskunftspflichten über die Weitergabe elektronisch gespeicherter Daten, haben wie bereits betont, weitreichende organisatorische und wirtschaftliche Konsequenzen, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist. Unverzüglich nach Abschluß dieser Untersuchungen werden entsprechende Entwürfe vorbereitet werden.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69 Abs.2 B-VG
vertretende Vizekanzler:

